

## Vorübergehende Verwendung ohne Carnet ATA

Für Waren, die nur vorübergehend im Ausland verbleiben sollen, bietet sich in vielen Fällen das Zollpassierscheinheft Carnet ATA an. Aber nicht alle Länder akzeptieren das Carnet ATA. Als Alternative zum Carnet ATA ist weltweit die vorübergehende Verwendung mit Hinterlegung einer Sicherheit möglich.

### 1. Ausfuhr aus Deutschland: Pro-Forma Rechnung, Ausfuhranmeldung, INF.3

#### Pro-Forma Rechnung:

Die Voraussetzung zur Nutzung dieses Zollverfahrens ist, dass es sich um Freiverkehrsware, also Unionsware, handelt. Die Ware muss dafür entweder in der EU hergestellt oder hier verzollt und versteuert sein. Die Ware muss nicht im Eigentum, aber im Besitz des Ausführers sein. Sie sollten eine Proformarechnung oder einen Lieferschein erstellen, in dem die Waren genau beschrieben sind. Diese Unterlagen sollten einen deutlichen Hinweis auf den Zweck enthalten:

Auf Deutsch:	Auf Englisch:
„Zur vorübergehenden Verwendung/Einfuhr... für die Messe/Ausstellung... von Berufsausrüstung... von Warenmustern... Kein Handelswert - nur für Zollzwecke“	“Temporary importation... for fair/exhibition... of professional equipment... of commercial samples...” “No commercial value - only for customs purposes”

#### Ausfuhranmeldung:

Ab einem Warenwert von 1.000 Euro oder einem Gewicht von 1.000 Kilogramm müssen Sie die vorübergehende Ausfuhr der Ware beim Zoll anmelden. Die Zollanmeldung erfolgt digital über das Zollsystem ATLAS-Ausfuhr oder die Internetzollanmeldung. Hinweis: Das zweistufige Ausfuhrverfahren ist zu empfehlen, so gibt es mehr Flexibilität bei der Routenwahl. Die Beschau der Waren ist auch im Unternehmen (als Gestellung außerhalb des Amtsplatzes) möglich.

Der Ablauf des zweistufigen Ausfuhrverfahrens, welches bei jedem Warenwert möglich ist:

Zuerst wird die Ausfuhranmeldung erstellt. Dann folgt die Vorabfertigung durch Ihr Binnenzollamt. Die Vorabfertigung geschieht entweder beim Zollamt selbst oder im Unternehmen. Hierfür bitte einen Tag Zeit einplanen. Der letzte Schritt ist die Abfertigung durch das EU-Grenzzollamt.

## **Formular INF.3:**

Das INF.3 Auskunftsblatt (Rückwarenregelung Auskunftsblatt 0329) ist der Nachweis, um bei der Rückkehr zeigen zu können, dass Sie die Ware zuvor ausgeführt haben. Es fallen dann bei der Wiedereinfuhr keine Zollabgaben an. Legen Sie das ausgefüllte INF.3-Auskunftsblatt bereits bei der Ausfuhrabfertigung der Ware dem Zoll vor. Sie erhalten das Original und eine Kopie zur Vorlage bei der späteren Wiedereinfuhr.

Wichtig ist es, immer eine genaue Warenbeschreibung und die Statistische Warennummer anzugeben. Bei mehreren Warenpositionen empfiehlt es sich die Proformarechnung anzuheften (dreifach).

## **2. Im Drittland: Einfuhr und Ausfuhr**

Diese Schilderung zur Einfuhr in das Drittland bezieht sich auf den Fall, dass die Ware von der/dem Reisenden selbst mitgeführt wird. Bei der Einfuhr in das Drittland sollten Sie die Proformarechnung, wie oben beschrieben, vorlegen. Manche Länder verlangen auch bei vorübergehenden Einfuhren die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und ggf. die Vorlage weiterer Dokumente. Das sollten Sie rechtzeitig recherchieren. Für Einfuhren in Präferenzländer können Sie eine Warenverkehrsbescheinigung oder die Ursprungserklärung (UzE) auf der Rechnung beifügen. Bei Auslandsmessen sollten Sie immer den Messeorganisator befragen. Empfehlenswert ist es, auch eine Einladung mitzuführen.

Jedes Land hat eigene, nationale Einfuhrdokumente und Verfahren. In manchen Ländern müssen Sie für die Abwicklung der Einfuhr einen Zollagenten einschalten. Beim Zoll des Ziellandes muss das entsprechende nationale Zollverfahren für eine vorübergehende Einfuhr begonnen werden. Hierbei muss fast immer eine Sicherheitsleistung oder Kautions hinterlegt werden. Dies ist oft eine Barsicherheit in Landeswährung oder Bürgschaft einer Bank des Einfuhrlandes und sollte vorher erfragt werden.

Bei der Ausfuhr aus dem Drittland braucht es wiederum eine Ausfuhranmeldung, um die Freigabe der Sicherheitsleistung zu erreichen. Wenn die importierten Waren vollständig und unverändert wiederausgeführt werden, wird die Kautions zurückgegeben.

## **3. Wiedereinfuhr in die EU: Einfuhranmeldung und Formular INF.3**

Bei der Einfuhranmeldung ist darauf zu achten, dass auf das INF.3 bzw. die MRN der Ausfuhranmeldung Bezug genommen wird. Die Einfuhr von Ware als Rückware ohne Zollabgaben ist nur unter den Bedingungen möglich, dass die Ware in unverändertem Zustand ist und die Wiedereinfuhr innerhalb von drei Jahren erfolgt.

Als Nachweis, dass es sich um Rückware handelt, sind die Durchschriften des INF.3, die bei der Ausfuhr abgefertigt wurden, bei der Eingangszollstelle der EU vorzulegen. Alternativ wird auf die Vorgangsnummer der EU-Ausfuhranmeldung Bezug genommen (MRN).

## **4. Wichtige Hinweise**

[Informationen der IHK Bonn / Rhein-Sieg zum Carnet](#)

[Lehrbuch Praktische Arbeitshilfe Import / Export](#)

[Datenbank Access2Markets](#)

Stand: April 2024

---

**Hinweis:** Quelle: In der Publikation „Praktische Arbeitshilfe IHK Export / Import“, eine Veröffentlichung der Industrie- und Handelskammern NRW, finden sich weitergehende Hinweise. Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Ansprechpartner Carnet ATA in der IHK Bonn-Rhein-Sieg:**

Service-Center

Tel.: 0228 2284-100, Fax: 0228 2284-170, E-Mail: [service-center@bonn.ihk.de](mailto:service-center@bonn.ihk.de)

**Ansprechpartner Vorübergehende Verwendung / Ausfuhr ohne Carnet**

Anna Steinberg

Tel.: 0228 2284-164, Fax: 0228 2284-225, E-Mail: [steinberg@bonn.ihk.de](mailto:steinberg@bonn.ihk.de)

Armin Heider

Tel.: 0228 2284-144, Fax: 0228 2284-225, E-Mail: [heider@bonn.ihk.de](mailto:heider@bonn.ihk.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)